



Leitfaden über die Verwendung von Fotos

1. Allgemeines

Beim Bild müssen zwei Aspekte berücksichtigt werden, nämlich wer ist auf dem Bild zu sehen und wer hat das Bild gemacht. Dieser Leitfaden über die Verwendung von Fotos soll Klarheit bringen für die Fotografierenden und für die Personen, welche auf dem Bild zu erkennen sind. Der Leitfaden zeigt ferner auf, wie der Prozess abläuft und welche Rechte die Abgebildeten haben.

2. Grundsätze

¹ Für die Veröffentlichung eines Bildes braucht es sowohl das Einverständnis derjenigen Person, welche das Bild gemacht hat und andererseits auch der abgebildeten Person – sofern diese gut erkennbar ist.

² Mit der Bezeichnung «Bild» sind Fotos, Videos, Tonaufnahmen und andere Arten gemeint, welche denselben Zweck verfolgen.

³ Ein Bild des Vereins Pflegewohnungen Rüti-Bubikon dient zu allgemeinen Werbezwecken des Vereins, für Informationen über die Vereins-Kommunikationskanäle, für Berichte und zur Erhaltung des Vereinslebens der Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon.

3. Urheberrecht Bild bei Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon bzw. an Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon abgetreten

¹ Wenn ein Mitglied des Vereins Pflegewohnungen Rüti-Bubikon selbst ein Bild erstellt oder Dritte (z. B. Angehörige) ein Bild dem Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon zur Verfügung stellen, so tritt die Fotografin oder der Fotograf das Urheberrecht für die freie Nutzung des Bildes dem Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon entschädigungslos ab. Es liegt dann beim Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon, in welcher Form und wann und wie lange er das Bild verwenden möchte.

² Der Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon geht davon aus, dass sämtliche Nutzungsrechte am Bild über die ihr zugestellten Bilder des Fotografen oder der Fotografin abgetreten werden. Es handelt sich um eine formlose und implizierte Einräumung des Fotografen bzw. der Fotografin an den Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon im Sinne von «Der Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon kann über das Bild frei verfügen».

³ Der Fotograf oder die Fotografin kann das einmal eingeräumte Nutzungsrecht am Bild aus wichtigen Gründen widerrufen. Der Einspruch ist an den Vorstand des Vereins Pflegewohnungen Rüti-Bubikon unter Bekanntgabe des wichtigen Grundes zu richten. Der Vorstand des Vereins Pflegewohnungen Rüti-Bubikon entscheidet raschmöglichst darüber und informiert den Fotografen oder die Fotografin über den Entscheid.

⁴ Bei Streitigkeiten ist vor dem Weg an das zuständige Gericht eine gütliche Einigung herbeizuführen, falls nötig unter Beizug einer Mediation. Wenn dies nicht möglich ist, so gilt als Gerichtsstand der Sitz des Vereins. Im Falle des Vereins Pflegewohnungen Rüti-Bubikon wäre dies Rüti mit dem Bezirksgericht Hinwil.

⁵ Das Bild liegt im Eigentum des Vereins Pflegewohnungen Rüti-Bubikon. Eine Weitergabe des Bildes an Dritte ist nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Vereins Pflegewohnungen Rüti-Bubikon.

4. Umschreibung Bild

¹ Mit der Anmeldung als Mitglied des Vereins Pflegewohnungen Rüti-Bubikon ist das Neumitglied damit einverstanden, dass der Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon Bild-Material im Wohnungsalltag oder bei Ausflügen oder sonst bei besonderen Anlässen erstellt. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass ein solches Bild dem Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon gehört und dass das Bild für Vereinszwecke verwendet werden darf. Der Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon garantiert einen verantwortungs- und respektvollen Umgang mit dem Bild.

² Bestehende Mitglieder werden via der vereinseigenen Kommunikationskanäle in geeigneter Form über die Verwendung des Bildes für Vereinszwecke orientiert.

³ Jedes Vereinsmitglied gibt grundsätzlich sein Einverständnis, dass bei alltäglichen Gegebenheiten oder bei Anlässen oder in besonderen Situationen ein Bild für Vereinszwecke erstellt wird und dass dieses Bild für Werbezwecke freigegeben wird.

⁴ Beim Bild kann es sich um ein Einzelbild oder um ein Gruppenbild handeln.

⁵ Nicht erlaubt sind Fotos, wo die fotografierte Person in einer unpassenden Situation abgebildet wird. Der Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon vermeidet jegliche Art, dass eine Person auf dem Bild gänzlich unpassend dargestellt wird. Ein unpassendes Bild zeigt sich darin, dass man sich in die Situation der Person hineinversetzt und sich selbst fragt, ob dieses Bild für die allgemeinen Vereinsmitglieder «gut» genug ist. Auf keinen Fall wird ein Bild veröffentlicht, wo die Kleidung verrutscht ist und dadurch einen störenden Eindruck erweckt werden könnte. Es wird ebenfalls kein Bild veröffentlicht, wo negative Emotionen wie Trauer, Wutausbrüche oder dergleichen transportiert werden. Hingegen ist ein emotionales Bild der Freude und des Glücklichseins erlaubt.

⁶ Die Namen der fotografierten Person oder Personen werden nur als Hinweis angegeben und nicht direkt auf dem Bild angebracht.

⁷ Die Quellenangabe des Bildes ist in den meisten Fällen der Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon, weshalb darauf verzichtet wird. Andernfalls wird die Quelle vermerkt.

5. Änderungen und Inkrafttreten

5.1. Änderungen

¹ Dieser Leitfaden hat der Vorstand mit Beschluss vom 10. April 2024 genehmigt und wird auf der Website des Vereins Pflegewohnungen Rüti-Bubikon veröffentlicht.

² Der Vorstand kann diesen Leitfaden durch Beschluss des Vorstandes jederzeit anpassen.

³ Die Mitglieder sind in geeigneter Weise über diesen Leitfaden und den Anpassungen daraus zu orientieren.

5.1. Inkrafttreten

Dieser Leitfaden wird per 1. Mai 2024 in Kraft gesetzt.

8630 Rüti, 10. April 2024